

Praxisbeitrag

Zur Auslegung der Begriffe »Beförderung« iSv Art 2 lit j bzw »Beförderungsdauer« iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005

CHRISTOPH MAISACK/ALEXANDER RABITSCH

DOI: 10.25598/tirup/2019-4

Inhaltsübersicht:

I.	Überblick	90
II.	Eingehende Darstellung	95
	A. Problemstellung	95
	B. Unterschiedliche Auslegung der Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer«	96
	C. Ver- und Entladezeiten sind in die Beförderungsdauer einzurechnen	101
	1. Der Wortlaut der Legaldefinition	101
	2. Der systematische Zusammenhang mit anderen Teilen der EU-Tiertransportverordnung	104
	3. Die unterschiedlichen Sprachfassungen	106
	4. Die teleologische Auslegung	108
	Literaturauswahl	110

Abstract: Bei Tiertransporten nach der Europäischen Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005 müssen die Ver- und Entladezeiten der Tiere in die Beförderungsdauer ebenso eingerechnet werden wie unter der Geltung der vormaligen Richtlinie 91/628/EWG (geändert durch Richtlinie 95/29/EG) in die Transportdauer.

Es ist ausgeschlossen, dass der terminologische Wechsel von »Transport« (in der vormaligen Richtlinie) zu »Beförderung« (in der jetzigen Verordnung) dazu führen kann, dass sich die Zeiten, nach deren Ablauf den Tieren Ruhepausen bzw Ruhezeiten mit Ausladen gewährt werden müssen, durch die Nicht-Einrechnung der Verladezeiten gegenüber der früheren, nach der Richtlinie geltenden Rechtslage verlängert haben,

zumal es ein wesentlicher Regelungszweck der Verordnung gemäß ihrem Erwägungsgrund Nr 6 ist, zum Schutz der Tiere »strengere Vorschriften« (als nach der bis dahin geltenden Richtlinie) zu erlassen, und

die teleologische, dh an der Zwecksetzung des Unionsgesetzgebers ausgerichtete Gesetzesauslegung nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das wichtigste Auslegungsmittel ist.

Jede andere Auslegung würde dazu führen, dass die Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005 entgegen ihrer ausdrücklichen Zielsetzung zu einer Abschwächung des vormals bestehenden Tierschutzniveaus geführt hat.

Rechtsquellen: VO (EG) 1/2005 (EU-Tiertransportverordnung); RL 91/628/EWG idF RL 95/29/EG (EG-Tiertransportrichtlinie).

Schlagworte: EuGH-Rechtsprechung; Langstreckentransporte; Lebendtiertransporte; Tiertransporte, Beförderungsdauer, Entladezeiten, Verladezeiten; Tiertransportverordnung.

I. Überblick

Die Vorschriften zu Tiertransporten über die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie über die Beförderungsdauer und die Ruhezei-

ten haben – in der deutschen Sprachfassung – beim Übergang von der früheren EG-Tiertransportrichtlinie (Richtlinie 91/628/EWG¹, geändert durch Richtlinie 95/29/EG²) zu der seit 5.1.2007 in Kraft befindlichen EU-Tiertransportverordnung 1/2005³ eine Änderung erfahren:

Während nach Abschnitt 48 Nr 4 und Nr 5 des Anhangs der EG-Tiertransportrichtlinie Ruhepausen zum Tränken und Füttern und Ruhezeiten mit Abladen an dafür zugelassenen Aufenthaltsorten nach einer bestimmten Transportdauer einzulegen waren, sind in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung an die Stelle der in der Richtlinie verwendeten Begriffe »Transport« und »Transportdauer« jetzt die Formulierungen »Beförderung« und »Beförderungsdauer« getreten.

Diese Änderung – sowie die unterschiedliche Definition der Begriffe »Beförderung« und »Transport« in Art 2 lit j bzw lit w der EU-Tiertransportverordnung – ist in Politik und Rechtsliteratur teilweise zum Anlass genommen worden, den Zeitraum, nach dessen Ablauf den transportierten Tieren eine Ruhepause zum Tränken und gegebenenfalls Füttern bzw eine Ruhezeit mit Ausladen gewährt werden muss, länger zu berechnen als früher: Während nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff »Transportdauer« in der EG-Tiertransportrichtlinie dahin auszulegen war, dass er das Ver- und Entladen der Tiere einschloss,⁴ soll dies nach der erwähnten Ansicht für den jetzt stattdessen verwendeten Begriff »Beförderungsdauer« in der EU-Tiertransportverordnung nicht mehr gelten: Eine Beförderung – so zB *U. Herzog*, Leiter der Gruppe »Veterinärmedizin und Veterinärwesen, Lebensmittelsicherheit« (Chief Veterinary Officer – CVO) im Österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Sozialministerium, BMASGK) in einer E-Mail vom 29.3.2019 – beginne erst, wenn sich das Transportfahrzeug in Bewegung setze, und ende

- 1 Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, ABl L 1991/340, 17.
- 2 Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl L 1995/148, 52.
- 3 Verordnung (EG) Nr 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr 1255/97, ABl L 2005/3, 1.
- 4 EuGH 23.11.2006, C-300/05.

bereits, wenn es am Bestimmungsort wieder anhalte;⁵ Ver- und Entladezeiten seien nicht Teil der Beförderungsdauer, das gegenteilige EuGH-Urteil könne seit Inkrafttreten der EU-Tiertransportverordnung nicht mehr »herangezogen werden«, habe also seine Geltung verloren. Diese Ansicht wird auch in einem Vermerk der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 29.1.2019 als vertretbar eingestuft (vgl. *M. Krist*, SenJustVA V A VET 4 (913) 3244).

Die genannte Rechtsansicht würde also zB bei einem Rindertransport, dessen Verladung am Versandort bereits eineinhalb Stunden in Anspruch genommen hat, dazu führen, dass die nach Anhang I Kapitel V Nr 1.4 lit d der EU-Tiertransportverordnung einzulegende mindestens einstündige Ruhepause erst fünfzehneinhalb Stunden nach Verladebeginn (nämlich 14 Stunden nach Fahrtbeginn) zu gewähren wäre.

Überdies würde diese Rechtsansicht selbst einer Verladung bereits am Vortag des Fahrtantrittes nicht entgegenstehen.

Gegen diese Rechtsansicht spricht zunächst, dass die Legaldefinition von »Transport« in Art 2 lit w der EU-Tiertransportverordnung die Vorgänge des Verladens und Entladens der Tiere nach wie vor einbezieht – ein Transport beginnt nach dieser Definition mit dem Einladen des ersten Tieres am Versandort und endet mit dem Ausladen des letzten Tieres am Bestimmungsort –, und dass die Legaldefinition von »Beförderung« in Art 2 lit j als Beförderung »den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort« bezeichnet. Die Legaldefinition von »Beförderung« schließt also den Begriff »Transport« explizit ein. Dass dennoch in einem »Transportvorgang«, von dem die Legaldefinition spricht, etwas grundlegend anderes zu sehen sein soll als in einem »Transport«, erscheint kaum nachvollziehbar, denn selbst wenn die Vertreter der genannten Rechtsansicht dahingehend argumentieren sollten, dass ein »Vorgang« etwas sei, was unbedingt eine Bewegung umfassen müsse, so spricht doch nichts dafür, dass dafür nicht auch die mit dem Ein- und Ausladen verbundenen Bewegungen der Tiere ausreichend sein könnten und es sich – wie die genannten Autoren wohl meinen – unbedingt um eine Fahrtbewegung des Transportfahrzeuges handeln müsste.

5 Auszug aus dem Antwortschreiben von *U. Herzog* an *T. Waitz* vom 29.3.2019: »Sobald sich ein Fahrzeug mit dem ersten Tier in Bewegung setzt, beginnt die Beförderungszeit. Sie endet, wenn das Verkehrsmittel am Bestimmungsort wieder anhält.«

Ist somit der Begriff »Beförderung«, was die Einbeziehung des Ver- und Entladens der Tiere angeht, nicht eindeutig, so sind für seine Auslegung – wie immer im Unionsrecht – der systematische Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften, die verschiedenen sprachlichen Fassungen sowie vor allem der mit dem Erlass der EU-Tiertransportverordnung verfolgte Regelungszweck (»teleologische Auslegung«)⁶ heranzuziehen.

Was den systematischen Zusammenhang von Art 2 lit j und von Anhang I Kapitel V Nr 1.1 bis 1.9 zu anderen Rechtsvorschriften in der EU-Tiertransportverordnung angeht, so fällt auf, dass die Argumente, mit denen der EuGH seine Entscheidung vom 23.11.2006, C-300/05, begründet hat, für die heutige EU-Tiertransportverordnung ebenso gelten wie für die damals geltende EG-Tiertransportrichtlinie. Beide Regelwerke haben gleichermaßen zum Ziel, einen angemessenen Schutz der betroffenen Tiere zu gewährleisten und den Ferntransport von Tieren so weit wie möglich einzuschränken. Auch enthält die EU-Tiertransportverordnung ebenso wenig wie die damalige EG-Tiertransportrichtlinie eine Beschränkung für die Dauer der Ver- und Entladevorgänge, so dass diese – wenn sie nicht in die Zeiträume, nach deren Ablauf den Tieren eine Ruhepause bzw eine Ruhezeit zu gewähren ist, einbezogen werden – überhaupt nicht berücksichtigt würden, trotz der Belastungen, die für die Tiere unzweifelhaft damit verbunden sind.

Bei der Heranziehung von anderen Sprachfassungen fällt auf, dass zwar in der deutschen Sprachfassung die Vorschriften über die Zeiträume, nach denen den Tieren eine Ruhepause bzw eine Ruhezeit zu gewähren ist, beim Übergang von der EG-Tiertransportrichtlinie zur EU-Tiertransportverordnung eine Änderung erfahren haben – dergestalt, dass an die Stelle der vormals in der Richtlinie verwendeten Begriffe »Transport« und »Transportdauer« jetzt in der Verordnung die Wörter »Beförderung« und »Beförderungsdauer« getreten sind –, dass sich eine vergleichbare Änderung aber nicht auch in der englischen, der französischen und der italienischen Sprachfassung findet. In der englischen Sprachfassung von Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung werden mit »journey time« und »hours of travel« exakt dieselben Begriffe verwendet wie vordem in Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs der EG-

6 Vgl zB *Thiel/Block*, Anmerkung zu EuGH C-416/16, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 2018, 230, 231.

Tiertransportrichtlinie. Ebenso verhält es sich mit der französischen und der italienischen Sprachfassung. Es spricht nichts dafür, dass eine terminologische Änderung, die nur in der deutschen und nicht zugleich in allen anderen Sprachfassungen des Unionsrechts stattgefunden hat, dazu führen könnte, dass die EU-Tiertransportverordnung grundlegend anders auszulegen wäre als die frühere EG-Tiertransportrichtlinie und dass EuGH-Entscheidungen, die zur früheren EG-Tiertransportrichtlinie ergangen sind, deswegen nicht mehr – wie der Vertreter des Österreichischen Sozialministeriums meint – »herangezogen werden« könnten. Hinzu kommt noch, dass in der französischen Sprachfassung von Anhang I Kapitel V Nr 1.4 der EU-Tiertransportverordnung – ebenso wie schon in der früheren Richtlinie – ausdrücklich davon gesprochen wird, dass die bei Kälber- bzw Rindertransporten zu gewährenden Ruhepausen nach neun bzw 14 Stunden »Transport« (lit a: »après neuf heures de transport«; lit d: »après quatorze heures de transport«) zu gewähren sind, mithin also die aktuell geltende französische Sprachfassung explizit auf die Transportdefinition in Art 2 lit w der EU-Tiertransportverordnung Bezug nimmt. Wäre die Rechtsansicht derer, die meinen, dass die Ver- und Entladezeiten nicht in die Beförderungsdauer eingerechnet werden dürften, richtig, dann müsste für die Berechnung des Zeitraums, nach dem den Tieren bei langen Beförderungen Ruhepausen bzw Ruhezeiten zu gewähren sind, im deutschsprachigen Raum ein anderer, weniger tierfreundlicher Maßstab angelegt werden als im französischsprachigen – ein Ergebnis, das schlicht nicht sein kann.

Entscheidend dafür, wie die Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer« in Art 2 lit j und in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung letztlich ausgelegt werden müssen, ist aber die Zielsetzung, die der Unionsgesetzgeber mit der EU-Tiertransportverordnung verfolgt hat. Diese kommt in Erwägungsgrund Nr 6 dieser Verordnung unmissverständlich zum Ausdruck: Danach ging es beim Übergang von der EG-Tiertransportrichtlinie zur EU-Tiertransportverordnung darum, »dass im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport *strenge Vorschriften* [Hervorhebung durch die Verfasser] eingeführt werden, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen«. Eine Auslegung, die die Ver- und Entladezeiten nicht als Bestandteil der »Beförderung« und der »Beförderungsdauer« sehen, sondern stattdessen die Beförderung erst beginnen lassen will, wenn sich das Transportfahrzeug nach Abschluss der Verladung am Versandort in Bewegung setzt (und sie be-

reits mit dem Anhalten des Fahrzeugs am Bestimmungsort enden lassen will), würde dieser Zielsetzung diametral zuwiderlaufen. In dem vom EuGH am 23.11.2006, C-300/05, entschiedenen Fall hatte die Transportfirma den transportierten Rindern erst 15 Stunden nach dem Beginn des Verladens die nach maximal 14 Stunden obligatorische Ruhezeit gewährt und geltend gemacht, weil das Verladen der Rinder bereits eineinhalb Stunden in Anspruch genommen habe, habe ihrer Meinung nach der Transport bis zu dieser Ruhepause nur 13 Stunden und 30 Minuten betragen, sei also rechtskonform gewesen. Der EuGH hat diese Argumentation zurückgewiesen und dafür gesorgt, dass der Transportfirma wegen der verspäteten Ruhepause die Ausfuhrerstattung entzogen wurde. Nach der Auffassung derer, die in der Beförderungsdauer allein die Fahrzeiten berücksichtigt sehen wollen, wäre die vom EuGH als tierschutzwidrig zurückgewiesene Argumentation der Transportfirma jetzt zulässig. Das würde bedeuten, dass es durch den Übergang von der EG-Tiertransportrichtlinie zur EU-Tiertransportverordnung in einem wesentlichen Punkt zu einer deutlichen Abschwächung des nach der Richtlinie bislang bestehenden Tierschutzstandards gekommen wäre – ein Ergebnis, das der in Erwägungsgrund Nr 6 zum Ausdruck kommenden gegenteiligen Zielsetzung des Unionsgesetzgebers und damit dem Gebot zu einer teleologischen Gesetzesauslegung so eindeutig widerspricht, dass diese Auslegung (und ebenso die Meinung, dass das EuGH-Urteil C-300/05 für die EU-Tiertransportverordnung keine Geltung mehr habe) nur als eindeutig falsch zurückgewiesen werden kann.

II. Eingehende Darstellung

A. Problemstellung

Die EG-Tiertransportrichtlinie war in der deutschen Sprachfassung etwas anders formuliert als die jetzige EU-Tiertransportverordnung:

In Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs der EG-Tiertransportrichtlinie waren zur Festlegung der auf einem Tiertransport einzuhaltenden Ruhezeiten jeweils die Begriffe »Transport« und »Transportdauer« verwendet worden.

Abschnitt 48 Nr 4 lit d: »Alle anderen unter Nummer 1 genannten Tiere [Anmerkung der Verfasser: ua erwachsene Rinder]

müssen nach einer Transportdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.«

Abschnitt 48 Nr 5: »Nach der festgesetzten Transportdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.«

In Anhang I Kapitel V Nr 1.4 bzw 1.5 der EU-Tiertransportverordnung werden jetzt anstelle der Begriffe »Transport« und »Transportdauer« die Wörter »Beförderung« und »Beförderungsdauer« verwendet.

Kapitel V Nr 1.4 lit d: »Alle anderen unter Nummer 1.1 genannten Tiere [Anmerkung der Verfasser: ua erwachsene Rinder] müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.«

Kapitel V Nr 1.5: »Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.«

Aus dieser Änderung – Auswechslung der Begriffe »Transport« und »Transportdauer« durch »Beförderung« und »Beförderungsdauer« – wird zT geschlossen, dass die Verladezeiten (also die Zeit für das Einladen der Tiere am Versandort und ihr Ausladen an einem Aufenthaltsort oder am Bestimmungsort) nicht mehr in die Berechnung des Zeitraums einbezogen werden dürften, nach dessen Ablauf den Tieren eine Ruhepause zum Tränken und gegebenenfalls Füttern bzw eine Ruhezeit mit Abladen gewährt werden muss.

B. Unterschiedliche Auslegung der Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer«

1. Nach Ansicht eines Vertreters des Österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

(BMASGK) (Antwortschreiben *U. Herzog* vom 29.3.2019) soll der Begriff »Beförderung« das Ver- und Entladen nicht einschließen:

» ... dass Beförderung grundsätzlich auf die Fortbewegung/Verbringung des Tieres im Transportmittel abstellt. Sobald sich ein Fahrzeug mit dem ersten Tier in Bewegung setzt, beginnt die Beförderungszeit. Sie endet, wenn das Verkehrsmittel am Bestimmungsort wieder anhält.«

In dem Schriftwechsel zwischen *T. Waitz* (MEP Die Grünen AT) und *U. Herzog* (CVO, Gruppenleiter im BMASGK) wird auch ein Salzburger Amtstierarzt zitiert, der gesagt habe, dass nach einem Erlass des zuständigen Ministeriums die Transportdauer bei Langstreckentransporten erst mit der Abfahrt des Fahrzeugs beginne.

Ähnliche Ansichten werden zT auch in deutschen Behörden vertreten.⁷

2. Anders sieht es demgegenüber die EU-Kommission (Schreiben vom 9.1.2008 an das Deutsche Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, SANCO D2 LPA/dj D(2007)420763):

»Die Kommission vertritt ... eine Auslegung der Verordnung, wonach die Zeit für die Verladung der Tiere am Versandort bei der Berechnung der Beförderungsdauer zu berücksichtigen ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Auslegung des Gerichtshofes in seinem Urteil vom 23. November 2006 hinsichtlich der Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG auf die neue rechtliche Situation der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angewendet werden kann.«

Ebenso Schreiben der EU-Kommission vom 9.8.2007 an Mrs. Lesley Moffat, Animals' Angels eV, Freiburg (SANCO D2 DS/dj D(2007)420506):

» ... the Commission shares the views that time spent for loading and unloading should be included as to establish the maximum journey times as referred to in point 1.2, 1.4 and 1.5 of Chapter V of Annex to Regulation (EC) No 1/2005 on the protection of animals during transport.«

7 Vgl. Stellungnahme *M. Krist*, Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 29.1.2019, (913) 3244: Die Ansicht, dass eine Beförderung »ab Abfahrt des Fahrzeugs bis zu seiner Ankunft am Bestimmungsort« gelte, sei vertretbar.

3. Anders als zT in Österreich und in Berlin – nämlich wie die EU-Kommission in dem Sinne, dass die Zeiten für das Ein- und Ausladen der Tiere bei der Berechnung der Zeiträume, nach deren Ablauf den Tieren eine Ruhepause bzw eine Ruhezeit gewährt werden muss, einzubeziehen sind – sieht es auch die Deutsche Bundesregierung in ihrer Antwort vom 9.4.2013 auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/13006, 2):

»Aus Artikel 2 Buchstaben j und m der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergibt sich, dass die Gesamtbeförderungsdauer die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort umfasst. Einen entsprechenden Hinweis haben die für den Vollzug zuständigen Länder in ihre Vollzugshinweise (Handbuch Tiertransporte) zur einheitlichen Durchführung und Umsetzung des Tierschutzrechts bezüglich des Transportgeschehens aufgenommen. Die Vollzugshinweise der Länder verweisen außerdem auf ein Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. Januar 2008, in dem diese Auslegung bestätigt wird. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Insofern ergeben sich keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen.«

4. Ebenso wie die EU-Kommission und die Deutsche Bundesregierung sieht es auch die Kommentarliteratur (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Auflage, Vahlen [2016], EU-Tiertransport-VO Art 2 Rn 5):

»Beförderung iS von Art. 2 lit. j umfasst den gesamten Transportvorgang einschließlich des Einladens der Tiere am Versandort und des Ausladens am Bestimmungsort (vgl. AG Uelzen, Urt. v. 25.11.2013, 204 OWi 3105 Js 3887/13 (63/13): »...wobei gem. Art. 2 lit. w die Zeiten des Be- und Entladens zur Beförderungsdauer zählen«). Auf eine zulässige Beförderungshöchstdauer (z. B. nach Anh. I Kap. V Nr. 1.2, 1.4 und 1.5) ist also das Beladen des Transportmittels oder -behälters mit Tieren am Versandort und das Entladen der Tiere am Bestimmungsort anzurechnen. Die Gesamtbeförderungsdauer umfasst damit die Zeit vom Beginn des Einladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort ...«

5. Die seitens des CVO im Österreichischen Sozialministerium vertretene und unter 1. wiedergegebene Rechtsmeinung steht überdies im diametralen Gegensatz zu dem von Österreich im Einklang mit allen anderen Mitgliedstaaten mitverfassten Konsensdokument »Netzwerkpapier zu Kontrollen vor der Beförderung lebender Tiere zur Ausfuhr im Straßentransport«, aus dessen Anhang 2 (Seite 13) unmissverständlich hervorgeht, dass die Zeiten für das Ver- und Entladen der Tiere in die Berechnung der voraussichtlichen Gesamtbeförderungsdauer, nach deren Ablauf eine Ruhepause bzw eine Ruhezeit mit Abladen zu gewähren ist, einzubeziehen sind:

ANHANG 2					
VORLAGE FÜR EINEN VORSCHRIFTSMÄßIGEN PLAN ZUR BEFÖRDERUNG AUSGEWACHSENER RINDER					
2. VORAUSSICHTLICHE GESAMTBEFÖRDERUNGSDAUER (Stunden/Tage)			(= Summe der Beförderungs- und Ruhezeiten)		
3.1 VERSANDORT (Ort und Land)		4.1 BESTIMMUNGSORT (Ort und Land)			
3.2 Datum	3.3 Uhrzeit (Verladen des ERSTEN Tieres)	4.2 Datum	4.3 Uhrzeit (Entladen des LETZTEN Tieres)		
5.1 Tierart	5.2 Zahl der Tiere	5.3 Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)			
5. Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzung)		5.5 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m ²)			
6. LISTE DER VORAUSSICHTLICHEN RUHE-, UMLADE- UND AUSGANGSORTE					
6.1 Namen der Orte, an denen die Tiere ruhen oder umgeladen werden sollen (einschließlich Ausgangsorte)	6.2 Ankunft		6.3 Dauer (in Stunden)	6.4 Name und Zulassungsnummer des Transportunternehmers (sofern es sich nicht um den Organisator handelt)	6.5 Identifizierung
	Datum	Uhrzeit			
[Ruheort]		≤ 14 Stunden nach Uhrzeit in Feld 3.3	≥ 1 Stunde		
[Kontrollstelle]		≤ 14+1+14 Stunden nach Uhrzeit in Feld 3.3	≥ 24 Stunden		
[Ausgangsort]			≥ 1 Stunde		
[Kontrollstelle im Drittland]			≥ 1 Stunde (≥ 6 Stunden für die Türkei)		
[Ruheort im Drittland]		≤ 14 Stunden nach Beginn des Wiederverladens an der Kontrollstelle	≥ 1 Stunde		
[Bestimmungsort] (In Feld 4.1 angegebener Ort)		Voraussichtliche Ankunftszeit (vor Uhrzeit in Feld 4.3)			

Abbildung 1: aus »Netzwerkpapier zu Kontrollen vor der Beförderung lebender Tiere zur Ausfuhr im Straßentransport« (farbliche Hervorhebungen durch den Zweitautor).

6. Die seitens des CVO im Österreichischen Sozialministerium geäußerte und unter 1. wiedergegebene Rechtsmeinung hat bereits in das »Österreichische Handbuch Tiertransporte inkl. Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte Stand 2018« Eingang gefunden. Dort heißt es auf Seite 50 beispielsweise: »Die Beförderung endet bei der Ankunft am Bestimmungsort ...«. Diese neuerdings seitens Österreichs vertretene Meinung ist neu und ergeht unvermutet, vor allem aber ohne jegliche Änderung der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen.

Aus welchen Gründen Österreich zur Änderung der zumindest seit 2009 vertretenen und in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Transportgewerbes, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Vertretern der Landesveterinärdirektionen zustande gekommenen Rechtsmeinung gelangt ist, erschließt sich nicht. In dem unter Mitarbeit des Zweitautors verfassten seinerzeitigen Handbuch wird betont: »Werden Tiere für einen Transport verladen, so ist diese Verladezeit Teil des Transportvorganges und zählt zur Beförderungsdauer. Die »Uhr fängt« also dann »zu ticken« an, wenn das erste Tier auf das Fahrzeug verladen wird.« und »Der Transport endet bei Ankunft am Bestimmungsort, wobei die für die Entladung notwendige Zeit in die Beförderungsdauer einzurechnen ist.«

7. Die seitens des CVO im Österreichischen Sozialministerium geäußerte und unter 1. wiedergegebene Rechtsmeinung steht im Widerspruch zum Deutschen Handbuch Tiertransporte, Stand Dez 2018, in dem es auf Seite 66 heißt: »Mit der Verladung auf der ersten Sammelstelle beginnt die zulässige Höchstbeförderungsdauer«.

8. Die seitens des CVO im Österreichischen Sozialministerium geäußerte und unter 1. wiedergegebene Rechtsmeinung steht auch nicht in Übereinstimmung mit den seitens des zuständigen Bundesministeriums approbierten und vom Zweitautor im Rahmen der Amtstierärztausbildung (Physikat) vorgetragenen Lehrinhalte sowie im Widerspruch zur herrschenden Lehrmeinung.

9. Die seitens des CVO im Österreichischen Sozialministerium geäußerte und unter 1. wiedergegebene Rechtsmeinung ermöglicht den Transport nicht-entwöhnter Kälber von der Sammelstelle Bergheim bei Salzburg zum Bestimmungsort Vic, Katalonien, Spanien, welcher

nach der bisherigen österreichischen Rechtsinterpretation nicht möglich wäre.

C. Ver- und Entladezeiten sind in die Beförderungsdauer einzurechnen

Die Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer« in Kapitel V des Anhangs der EU-Tiertransportverordnung (insbesondere in Nr 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5) müssen dahin ausgelegt werden, dass die Zeiten des Verladens der Tiere (also des Einladens am Versandort und des Ausladens an einem Aufenthaltsort oder am Bestimmungsort) einzurechnen sind. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Legaldefinition von »Beförderung« in Art 2 lit j (dazu nachfolgend unter 1). Dafür spricht weiter der systematische Zusammenhang mit anderen Teilen der EU-Tiertransportverordnung und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Sprachfassungen (dazu nachfolgend unter 2 und 3). Vor allem aber verbietet die teleologische (dh am Regelungszweck der EU-Tiertransportverordnung) ausgerichtete Auslegung, die Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer« dahin auszulegen, dass es zu einer nachhaltigen Abschwächung des Tierschutzniveaus im Vergleich zur früher geltenden EG-Tiertransportrichtlinie kommt (dazu nachfolgend unter 4).

1. Der Wortlaut der Legaldefinition

Schon der Wortlaut der heute geltenden Vorschriften – Art 2 lit j und w sowie Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung – legt nahe, dass die Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer« ebenso wie die Begriffe »Transport« und »Transportdauer« die Zeiten des Verladens am Versand- und des Entladens an Aufenthaltsorten und am Bestimmungsort einschließen.

1.1 »Beförderung« wird in Art 2 lit j definiert als »der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen«. »Transport« schließt nach Art 2 lit w das Verladen, Entladen, Umladen und Ruhen bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort ein.

In der Legaldefinition von »Beförderung« ist also der Begriff »Transport« explizit enthalten. Schon das lässt es als schwer nachvollziehbar erscheinen, weshalb in »Beförderung« gegenüber »Transport« ein Weniger (also ein »Minus«) gesehen werden soll. Zwar könnte dem Zusatz »Vorgang« (englisch: »operation«, also »Tätigkeit«, »Ablauf«) entnommen werden, dass eine Bewegung gemeint ist. Das muss aber keineswegs notwendig eine Bewegung des Transportfahrzeuges sein. Vielmehr liegt ein mit Bewegung verbundener Transportvorgang auch vor, wenn Tiere am Versandort auf ein Transportfahrzeug getrieben werden und wenn sie am Bestimmungsort wieder hinuntergetrieben werden. Es ist folglich in keiner Weise zwingend, in »Transportvorgang« nur ein fahrendes Transportfahrzeug zu sehen.

1.2 Das Zusammenspiel der beiden Legaldefinitionen von »Beförderung« und »Transport« in Art 2 lit j bzw w macht deutlich, dass die Definition von »Beförderung« die Definition von »Transport« einschließt: Weil nämlich in der Definition von »Transport« in Art 2 lit w das Verladen am Versandort und das Entladen am Bestimmungsort bereits enthalten sind, hielt es der Unionsgesetzgeber für ausreichend, bei der Definition von »Beförderung« in Art 2 lit j klarzustellen, dass – über das im Transportbegriff bereits enthaltene Verladen am Versandort und Entladen am Bestimmungsort hinaus – auch das Ausladen, Unterbringen und Wiedereinladen an Zwischenstationen (englisch: »intermediate points«; französisch: »points intermédiaires«) zur »Beförderung« gehören sollte.

1.3 Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind bei der Auslegung von Unionsrecht die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Vorschrift zu berücksichtigen und kommt es bei Unterschieden auf die allgemeine Systematik und den Zweck der Regelung an.⁸

Während die deutsche Sprachfassung in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung anstelle der in der EG-Tiertransportrichtlinie verwendeten Begriffe »Transport« und »Transportdauer« ausschließlich die Wörter »Beför-

8 EuGH 23.11.2006, C-300/05 Rn 16; 14.5.2019, C-391/16 Rn 88.

derung« und »Beförderungsdauer« verwendet, wird in der französischen Sprachfassung der Verordnung weiterhin der Begriff »transport« verwendet:

Nach Kapitel V Nr 1.4 lit a müssen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel und Ferkel »après neuf heures de transport« eine Stunde lang getränkt und wenn nötig gefüttert werden.

Nach Kapitel V Nr 1.4 lit d müssen erwachsene Rinder, Schafe und Ziegen »après quatorze heures de transport« eine mindestens einstündige Ruhepause mit Tränkung und wenn nötig Fütterung erhalten.

Da mit »transport« in der französischen Sprachfassung unzweifelhaft der in Art 2 lit w der Verordnung definierte Transportbegriff, der das Einladen am Versandort und das Entladen an Aufenthaltsorten und am Bestimmungsort einschließt, gemeint ist, würde – wenn sich die Auslegung, wonach »Beförderung« nur die Zeit zwischen Abfahrt und Ankunft des Transportfahrzeugs umfassen soll, im deutschsprachigen Raum durchsetzen sollte – in Frankreich und in Deutschland/Österreich unterschiedliches Unionsrecht gelten: Im deutschsprachigen Raum müsste Rindern, die am Versandort eineinhalb Stunden lang verladen worden sind, erst 15 ½ Stunden nach Verladebeginn (= 14 Stunden nach Fahrtbeginn) die in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 lit d vorgesehene einstündige Ruhepause gewährt werden, im französischsprachigen Raum dagegen bereits 14 Stunden nach Verladebeginn (»après quatorze heures de transport«) und damit 12 ½ Stunden nach Fahrtbeginn. Das wäre ein unmögliches Ergebnis.

Zumindest zeigt bereits die Wortfassung, dass die Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer« mit guten Gründen auch dahin ausgelegt werden können, dass sie neben der Zeit zwischen Abfahren und Ankommen (also der reinen Fahrzeit) auch die Zeiträume des Verladens und Entladens einschließen. Welche der vom Wortlaut her denkbaren Auslegungen im Ergebnis die richtige ist, muss deshalb – wie immer bei der Auslegung von Rechtsvorschriften des Unionsrechts – nach dem systematischen Zusammenhang mit anderen Teilen der EU-Tiertransportverordnung, unter Berücksichtigung der verschiedenen sprachlichen Fassungen und nach dem Regelungszweck der Verordnung entschieden werden.

2. Der systematische Zusammenhang mit anderen Teilen der EU-Tiertransportverordnung

Der EuGH hat mit Urteil vom 23.11.2006, C-300/05, für die damals noch in Kraft befindliche EG-Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG entschieden, dass der Begriff »Transport« in Abschnitt 48 Nr 4 lit d des Anhangs dahin auszulegen sei, dass er das Ver- und Entladen der Tiere einschlieÙe.

Soweit für die jetzt geltende EU-Tiertransportverordnung geltend gemacht wird, dass »Beförderung« iSd in Art 2 lit j enthaltenen Definition anders, nämlich enger ausgelegt werden müsse, wird dies damit begründet, dass die jetzige Definition von »Beförderung« in der EG-Tiertransportrichtlinie so nicht enthalten gewesen sei.⁹ Allerdings enthielt die Richtlinie in Art 2 lit g für den Begriff »Verbringung« eine Definition, die sich eng an die jetzt für »Beförderung« geltende Definition anlehnt: »Verbringung: der Transport vom Versandort zum Bestimmungsort«.

Es bedarf indes einer eingehenderen Betrachtung, ob das EuGH-Urteil vom 23.11.2006, C-300/05, wegen des danach stattgefundenen Übergangs von der Richtlinie zur Verordnung tatsächlich – so der CVO Österreichs – »nicht [mehr] herangezogen werden kann«, also seine Geltung verloren hat.

2.1 Der EuGH hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Tiertransportfirma (Zuchtvieh-Kontor GmbH, ZVK) hatte 28 lebende Rinder nach Ägypten transportiert und dafür eine Ausfuhrerstattung erhalten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas hatte diese Ausfuhrerstattung zurückgefordert, weil sich aus dem Transportplan der ZVK ergeben hatte, dass der Transport nicht 14, sondern erst 15 Stunden nach seinem Beginn für die in Abschnitt 48 Nr 4 lit d des Anhangs der EG-Tiertransportrichtlinie vorgeschriebene Ruhepause unterbrochen worden war. Die ZVK hatte dagegen eingewendet, dass das Einladen der Rinder am Versandort eineinhalb Stunden in Anspruch genommen habe und deswegen der streitige Transport vom Fahrtbeginn an gerechnet bis zur Ruhepause lediglich 13 Stunden und 30 Minu-

9 Vgl M. Krist, Stellungnahme vom 29.1.2019, Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, (913) 3244.

ten gedauert habe. Demgegenüber hatte das Hauptzollamt geltend gemacht, dass der Transport auch die Zeiten der Ver- und Entladung einschlieÙe und seine Dauer bis zu der gewährten Ruhepause deswegen länger gewesen sei als die maximal erlaubten 14 Stunden.

Der EuGH hat dem Hauptzollamt recht gegeben und entschieden, dass der Begriff »Transport« in Abschnitt 48 Nr 4 lit d des Anhangs der EG-Tiertransportrichtlinie dahin auszulegen sei, dass er das Ver- und Entladen der Tiere einschlieÙe. Im Ergebnis musste also die ZVK, weil sie die Rinder einschließlich der Verladezeit bis zur ersten Ruhepause 15 Stunden lang transportiert hatte, die Ausfuhrerstattung zurückerstatten.

2.2 Die Argumente, mit denen der EuGH seine Rechtsauffassung begründet hat, gelten für die heutige EU-Tiertransportverordnung gleichermaßen wie für die damalige Richtlinie:

- ▶ Zu den Zielen der Richtlinie gehöre – so der EuGH – nach der zweiten Begründungserwägung, den angemessenen Schutz der betroffenen Tiere zu gewährleisten (EuGH C-300/05 Rn 19). Dies ist ebenso Ziel der jetzt geltenden EU-Tiertransportverordnung (vgl deren sechsten Erwägungsgrund: »Der Rat hat die Kommission ... aufgefordert, durch geeignete Vorschläge dafür zu sorgen, dass ... im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen«).
- ▶ Ein weiteres Ziel der Richtlinie sei nach der achten Begründungserwägung, den Ferntransport von Tieren so weit wie möglich einzuschränken (EuGH C-300/05 Rn 19). Dies ist ebenso das Ziel der EU-Tiertransportverordnung (vgl deren fünften Erwägungsgrund: »Aus Tierschutzgründen sollten lange Beförderungen von Tieren – auch von Schlachttieren – auf ein Mindestmaß begrenzt werden«).
- ▶ Der EuGH hat seine Entscheidung weiter damit begründet, dass die EG-Tiertransportrichtlinie keinerlei Beschränkungen für die Zeit des Ver- und Entladens der Tiere als solche enthalte, so dass – würde Abschnitt 48 Nr 4 lit d des Anhangs dahin ausgelegt, dass diese Zeit nicht zur Transportdauer gehöre – die

Dauer der Ver- und Entladevorgänge überhaupt nicht berücksichtigt würde, »was dieser Vorschrift ihre praktische Wirksamkeit nähme« (EuGH C-300/05 Rn 20). Genau dieselbe Situation besteht nach der jetzt geltenden EU-Tiertransportverordnung: Auch sie enthält keine Beschränkungen für die Zeit des Ver- und Entladens der Tiere. Auch nach ihr würde also – wenn Anhang I Kapitel V Nr 1.4 lit d dahin ausgelegt würde, dass die Ver- und Entladezeiten nicht zur Beförderungsdauer gehören – die Dauer der Ver- und Entladevorgänge vollständig unberücksichtigt bleiben, was in Anbetracht der Belastungen, die für die Tiere mit diesen Vorgängen unzweifelhaft verbunden sind, dieser Vorschrift jedenfalls einen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit nähme.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten: Die Gründe, die für den EuGH in seinem Urteil C-300/05 dafür maßgeblich waren, das Verladen in den Zeitraum einzurechnen, nach dessen Ablauf die beförderten Tiere eine Ruhepause bzw eine Ruhezeit erhalten müssen, gelten für die EU-Tiertransportverordnung in gleichem Umfang wie für die damals geltende EG-Tiertransportrichtlinie. Insbesondere gilt auch heute noch das vom EuGH herangezogene systematische Argument, dass – weil es für die Zeiten des Verladens und Entladens keinerlei Begrenzungen gibt – diese für die Tiere unzweifelhaft belastenden Vorgänge völlig außer Betracht blieben, wenn man diese Zeiten nicht in die »Beförderungsdauer« einrechnen würde, und dass dies ein dem Tierschutzziel, wie es der Richtlinie und der Verordnung gleichermaßen zugrunde liegt, abträgliches Ergebnis wäre.

Dies lässt eine Argumentation, die dahin geht, dass das EuGH-Urteil wegen des Wechsels von der EG-Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG zur EU-Tiertransportverordnung 1/2005 »nicht [mehr] herangezogen werden kann« (so der CVO Österreichs), sehr fragwürdig erscheinen.

3. Die unterschiedlichen Sprachfassungen

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Vorschriften des Unionsrechts »im Zweifelsfall unter Berücksichtigung der Fassungen in den anderen Sprachen«¹⁰ auszulegen. Hier fällt auf, dass zwar in der

¹⁰ EuGH 23.11.2006, C-300/05 Rn 16.

deutschen Sprachfassung beim Übergang von der EG-Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG zur EU-Tiertransportverordnung 1/2005 der Wortlaut der Vorschriften über die Zeiträume, nach deren Ablauf den Tieren Ruhepausen bzw Ruhezeiten gewährt werden müssen, geändert worden ist, in anderen Sprachfassungen hingegen nicht:

- ▶ Deutsche Sprachfassung: In der EG-Tiertransportrichtlinie werden im Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs für diesen Zeitraum die Begriffe »Transportdauer« (Nr 4 lit a und d sowie Nr 5) bzw »Transport« (Nr 4 lit b) verwendet. In der EU-Tiertransportverordnung treten im Anhang Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 an die Stelle dieser Begriffe die Begriffe »Beförderungsdauer« (Nr 1.4 lit a und d sowie Nr 1.5) bzw »Beförderung« (Nr 1.4 lit b).
- ▶ In der englischen Sprachfassung hat es hingegen einen derartigen Wechsel in der Begrifflichkeit beim Übergang von der Richtlinie zur Verordnung nicht gegeben: In Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs der Richtlinie werden für diesen Zeitraum die Begriffe »hours of travel« (Nr 4 lit a und d) bzw »journey time« (Nr 4 erster Satz und Nr 5) sowie »journey« (Nr 4 lit b) verwendet. Genau gleich geblieben ist die Begriffswahl in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung: »hours of travel« (Nr 1.4 lit a und d), »journey time« (Nr 1.4 erster Satz und Nr 1.5) sowie »journey« (Nr 1.4 lit b).
- ▶ Dasselbe findet man in der französischen Sprachfassung: In Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs der Richtlinie werden für den Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Ruhepause bzw Ruhezeit gewährt werden muss, die Begriffe »heures de transport« (Nr 4 lit a und d) bzw »durée de voyage« (Nr 4 erster Satz und Nr 5) sowie »voyage« (Nr 4 lit b) verwendet. Genau gleich geblieben ist die Begriffswahl in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung: »heures de transport« (Nr 1.4 lit a und d), »durée de voyage« (Nr 1.4 erster Satz und Nr 1.5) und »voyage« (Nr 1.4 lit b).
- ▶ Auch in der italienischen Sprachfassung hat es den für die deutsche Sprachfassung kennzeichnenden Wechsel von »Transportdauer« zu »Beförderungsdauer« und von »Transport« zu »Beförderung« nicht gegeben: In Abschnitt 48 Nr 4 und 5 des Anhangs der Richtlinie werden für den Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Ruhepause bzw Ruhezeit gewährt werden muss, die Begriffe

»ore di viaggio« (Nr 4 lit a und d) bzw »durate di viaggio« (Nr 4 erster Satz), »periodo di viaggio« (Nr 5) sowie »viaggio« (Nr 4 lit b) verwendet. Genau gleich ist die Begriffswahl in Anhang I Kapitel V Nr 1.4 und 1.5 der EU-Tiertransportverordnung geblieben: »ore di viaggio« (Nr 1.4 lit a und d), »durate di viaggio« (Nr 1.4 erster Satz), »periodo di viaggio« (Nr 1.5) sowie »viaggio« (Nr 1.4 lit b).

Wenn also, wie dargelegt, beim Übergang von der Richtlinie zur Verordnung der Wechsel von »Transport« bzw »Transportdauer« in der Richtlinie hin zu »Beförderung« bzw »Beförderungsdauer« in der Verordnung nur in der deutschen und nicht zugleich auch in der englischen, französischen und italienischen Sprachfassung stattgefunden hat, sollte es sich eigentlich von selbst verbieten, auf diesen offenbar nur in der deutschen Sprachfassung stattgefundenen terminologischen Wechsel die These zu stützen, dass das EuGH-Urteil von 2006 seit dem Inkrafttreten der EU-Tiertransportverordnung »nicht [mehr] herangezogen werden« könne und somit seine Geltung verloren habe. Zugleich erscheint völlig ausgeschlossen, für den deutschsprachigen Raum eine Auslegung von Unionsrecht zu vertreten, für die es im englisch-, französisch- und italienischsprachigen Raum keine Grundlage gibt.

4. Die teleologische Auslegung

Entscheidend für die Auslegung einer Rechtsvorschrift, die – wie oben in 1. dargelegt – nach ihrem Wortlaut unterschiedliche Interpretationen zulässt, ist aber letztendlich der Zweck, den der Normgeber mit der jeweiligen Regelung verfolgt hat (vgl EuGH C-372/88 Rn 19; C-174/05 Rn 20; C-300/05 Rn 16; man nennt diese am Normzweck ausgerichtete Gesetzesauslegung »teleologische Auslegung«).

Der wesentliche Zweck der EU-Tiertransportverordnung besteht nach ihrem Erwägungsgrund Nr 6 darin, »dass im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport strengere Vorschriften [Hervorhebung durch die Verfasser] eingeführt werden, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen«.

Mit dem Wechsel von der EG-Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG zur EU-Tiertransportverordnung 1/2005 sollte sich also nach dem Willen des Unionsgesetzgebers das bisherige Tierschutzniveau auf Tier-

transporten nicht etwa abschwächen, sondern es sollte im Gegenteil erhöht werden.

Eine Auslegung, der zufolge zur »Beförderung« und »Beförderungsdauer« nicht auch das Verladen der Tiere gehören soll, würde jedoch in diametralem Gegensatz zu dieser Zielsetzung den Schutz, der Tieren auf dem Transport durch die EG-Tiertransportrichtlinie bislang zuteilgeworden ist, abschwächen.

Dies zeigt sich besonders eindrücklich an dem Fall, der Gegenstand des EuGH-Urteils vom 23.11.2006, C-300/05, gewesen ist:

Nach Abschnitt 48 Nr 4 lit d des Anhangs der EG-Tiertransportrichtlinie war die Transportfirma ZVK GmbH – nachdem das Einladen der 28 Rinder am Versandort bereits eineinhalb Stunden in Anspruch genommen hatte – verpflichtet, den Rindern nach spätestens zwölfteinhalb Stunden reiner Fahrzeit (und damit nach 14 Stunden Transportdauer) eine einstündige Ruhepause zum Tränken und nötigenfalls Füttern zu gewähren.

Nach Anhang I Kapitel V Nr 1.4 lit d der EU-Tiertransportverordnung wäre die Firma demgegenüber – schlosse man sich der Rechtsauffassung derer an, die die Beförderung erst mit der Abfahrt des Transportfahrzeuges beginnen lassen und die Verladezeit nicht in die Beförderungsdauer einrechnen wollen – berechtigt, den Rindern, wie sie es tatsächlich getan hat, erst nach 15 ½ Stunden Transportdauer (nämlich nach eineinhalb Stunden Verladezeit + daran anschließenden 14 Stunden Fahrzeit) eine Ruhepause zum Tränken und nötigenfalls Füttern zu gewähren. Etwas, was nach der EG-Tiertransportrichtlinie tierschutzwidrig gewesen ist, wäre also nach der EU-Tiertransportverordnung – obwohl deren wesentlicher Regelungszweck darin besteht, im Vergleich zur Richtlinie »strengere Vorschriften« zum Schutz der Tiere einzuführen – als rechtmäßig zu qualifizieren.

Eine Auslegung der Begriffe »Beförderung« und »Beförderungsdauer«, die dafür nur die reine Fahrzeit berücksichtigen will, würde also dazu führen, dass sich – entgegen dem in Erwägungsgrund Nr 6 unmissverständlich zum Ausdruck kommenden zentralen Regelungszweck der EU-Tiertransportverordnung – der Schutz von Tieren auf dem Transport im Vergleich zur früheren Rechtslage in einem wesentlichen Punkt deutlich verschlechtern würde. Durch die EU-Tiertransportverordnung

wären damit – im Vergleich zur vorher geltenden EG-Tiertransportrichtlinie – nicht »strengere Vorschriften eingeführt« worden, sondern weniger strenge, schwächere.

Ein solches Ergebnis ist mit dem Grundsatz der teleologischen Gesetzesauslegung, dass sich der Inhalt einer Rechtsvorschrift in erster Linie an dem vom Gesetzgeber verfolgten Regelungszweck auszurichten hat, evident unvereinbar.

Literaturauswahl

- ▷ Antwortschreiben des *U. Herzog an T. Waitz* vom 29.3.2019, 16:46 Uhr, betreffend »Auslegung VO (EG) 1/2005«
Schreiben *M. Krist*, Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung v 29.1.2019, (913) 3244
- ▷ *BMASGK* (Hrsg), Handbücher Tiertransporte (Stand 2018),
<<https://www.tierschutzkonform.at/downloads>>
(letzter Zugriff: 14.5.2019)
- ▷ *BMG* (Hrsg), Handbuch Tiertransporte inkl. Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte (Stand 2009), nicht mehr online verfügbar, beim Zweitautor erhältlich
- ▷ *BMG* (Hrsg), Handbuch Tiertransporte inkl. Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte (Stand 2010),
<https://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Documents/tt_handbuch_kurzstrecke.pdf> (letzter Zugriff: 14.5.2019)
- ▷ *Gayer/Rabitsch/Eberhardt*, Tiertransporte: Rechtliche Grundlagen, Transportpraxis, mit Prüfungswissen Befähigungsnachweis Tiertransport (2016)
- ▷ *Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, AG Tierschutz* (Hrsg), Handbuch Tiertransporte – Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 (Stand Dezember 2018), <[https://www.openagrар.de/receive/openagrар_mods_00046352](https://www.openagrار.de/receive/openagrар_mods_00046352)> (letzter Zugriff: 14.5.2019)
- ▷ *Rabitsch/Wessely*, Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten

von Tieren, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle
2012/2, 99–109

- ▷ *Wessely/Rabitsch*, Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu Ruhezeiten bei Tiertransporten (Sache C-469/14), Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2017/2, 109–112

Korrespondenz:

Dr. Christoph Maisack

Richter am Amtsgericht, abgeordnet zur Landesbeauftragten
für Tierschutzangelegenheiten

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV)

65189 Wiesbaden, Deutschland

E-Mail: Christoph.Maisack@umwelt.hessen.de

Dr. Alexander Rabitsch

Tierarzt

9170 Ferlach, Österreich

E-Mail: animalwelfare@rabitsch-vet.at